

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 18. Dezember 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 39 Abs. 6 i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbhHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 18. Dezember 1997 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen: 1

Übersicht

§ 1	Immatrikulation
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation
§ 4	Versagung/Widerruf der Immatrikulation
§ 5	Doppelstudium
§ 6	Parallelstudium
§ 7	Mehrfachimmatrikulation
§ 8	Nebenhörer (Zweithörer)
§ 9	Besondere Studiengänge
§ 10	Promotionsstudium
§ 11	Mitwirkungspflicht
§ 12	Gasthörer
§ 13	Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel
§ 14	Rückmeldung
§ 15	Beurlaubung
§ 16	Exmatrikulation
§ 17	Exmatrikulation aus besonderem Grund
§ 18	Zuständigkeiten
§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 20	Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch die Immatrikulation und für die Dauer der Immatrikulation gemäß § 76 Abs. 1 BbhHG als Studierender in die Universität Potsdam aufgenommen. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Im Falle eines Lehramtsstudiums kann die Immatrikulation für Unterrichtsfächer, Lernbereiche und berufliche Fachrichtungen erfolgen. Bei Magisterstudiengängen kann die Immatrikulation mit Ausnahme von zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen zunächst für das erste Hauptfach erfolgen. Das zweite Hauptfach bzw. die Nebenfächer sind bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters dem Studentensekretariat anzuzeigen.

(2) Durch die Immatrikulation wird die Studienbewerberin

oder der Studienbewerber für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Universität Potsdam mit den daraus folgenden, Rechten und Pflichten. Dazu gehört das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung Prüfungen anderer Studiengänge abzulegen. Die Teilnahmegenehmigung an anderen Lehrveranstaltungen kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und Haupthörer dieser Studiengänge bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Immatrikulation in einen Fachstudiengang setzt voraus, daß die Bewerberin oder der Bewerber

- die nach § 20 oder § 30 BbhHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzt;
- für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern er einen solchen wählt, zugelassen worden ist;
- neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache erbringt (Zertifikat der Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber [DSH] oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse);
- für ein weiterführendes bzw. weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen besitzt.

(4) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

- nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden;
- ein Studiengang nicht fortgeführt wird;
- die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
- der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die in Prüfungsordnungen geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen;
- Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen am Studienkolleg zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung teilnehmen bzw. einen Sprachkurs in Deutsch als Fremdsprache zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder als Programm- und Austauschstudenten ausgewählte Lehrveranstaltungen an der Universität Potsdam besuchen.

(5) War eine Bewerberin oder ein Bewerber für denselben Diplom- bzw. Magisterstudiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits immatrikuliert, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen eingeschrieben, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert und Studien- bzw. Prüfungsordnung keine Zugangshindernisse ausweisen. Überschreitet die Fachsemesterzahl die Regelstudienzeit, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung über eine Fachsemestereinstufung. Hat die

1 Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 19.06.1998

Studienbewerberin oder der Studienbewerber anrechenbare Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er entsprechend der Einstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuß in ein Fachsemester eingeschrieben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Immatrikulation ein Zulassungsbescheid erforderlich.

(6) Der Studierende erhält bei der Immatrikulation:

- einen Studierendenausweis,
- Studienbescheinigungen sowie
- ein Studienbuch.

(7) Die Universität Potsdam erhebt bei der Immatrikulation von den Studienbewerbern personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß § 6 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und für ausländische und staatenlose Antragsteller ergeben sich die Immatrikulationsfristen aus den Bescheiden über die Zulassung zu einem Studiengang.

(2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gelten - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 3 - als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation

- zum Wintersemester: 01.08. - 30.09.
- zum Sommersemester: 01.02. - 31.03.

(3) In begründeten Ausnahmefällen wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt, die - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 1 -

- zum Wintersemester nicht über den 31.10. und
- zum Sommersemester nicht über den 30.04.

hinaus zu bemessen ist. Die nach der Gebührenordnung der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind einzureichen:

1. der ausgefüllte Immatrikulationsantrag mit der Erklärung darüber,
 - daß in dem gewählten Studiengang keine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - daß an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG im gewählten Studiengang eine Immatrikulation vorliegt,
 - daß aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluß vom Studium an einer deutschen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren eröffnet ist;
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberech-

tigung für den gewählten Studiengang in der jeweils geforderten Form; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung in der Bundesrepublik Deutschland; ausländischen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizugeben, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist;

3. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Voraussetzung für eine Studienaufnahme gefordert wird;
5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Hinzufügung der letzten Studienbescheinigung sowie des Exmatrikulationsbescheides der zuletzt besuchten Hochschule, Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des HRG studiert hat;
6. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in die entsprechenden Fachsemester durch die hierfür zuständigen Stellen im Falle der beantragten Immatrikulation für ein höheres Fachsemester;
7. die Krankenversicherungsbescheinigung oder der Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung für das entsprechende Semester;
8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren;
9. ein Nachweis über eine besondere Eignungsprüfung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen gefordert wird;
10. ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest, sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Studiengang oder Teilstudiengang im Bereich Sportwissenschaft belegen möchte;
11. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache (Zertifikat der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH]) oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse);
12. eine gültige Aufenthaltsbewilligung zum Studium an der Universität Potsdam von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sind;

In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Nachweise und Erklärungen auch bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter Widerrufsvorbehalt für die Dauer eines Semesters immatrikuliert werden, wenn sie/er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation

erfüllt, diese aber aus solchen Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihr/ihm zu vertreten sind.

(6) Eines gesonderten Antrages bedarf es, wenn der Studierende den Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang oder Teilstudiengang beginnen will.

(7) Die Immatrikulation erfolgt außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde, in das erste Semester des gewählten Studienganges oder der Teilstudiengänge.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Studierender dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studierenden zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studierendenausweis,
- Studienbescheinigungen,
- Studienbuch und
- erforderlichenfalls Dienstbescheid.

§ 4 Versagung/Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
2. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, und die Voraussetzungen des § 7 dieser Ordnung nicht gegeben sind;
3. die Bewerberin oder der Bewerber nicht nachweist, daß sie/er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge und Gebühren entrichtet hat oder daß sie/er aus besonderen Gründen (z.B. sozialen Härtefällen) von der Zahlung befreit ist;
4. die Bewerberin oder der Bewerber keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt;
5. die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;

6. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des HRG exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß für den Bereich der Universität Potsdam die Gefahr erneuter Verstöße im Sinne von § 40 BbgHG nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. die Bewerberin oder der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat;
2. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
3. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist;
3. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 5 Doppelstudium

(1) Ein Studierender, der bereits in einem Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert ist, kann gleichzeitig in einem anderen Studiengang immatrikuliert werden, wenn er beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluß zu erwerben.

(2) Ein Doppelstudium in einem zulassungsfreien und in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für diesen vorliegt. Ein Doppelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur erfolgen, wenn

- andere Studienbewerberinnen oder Studienbewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden,
- dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation in einem Doppelstudium gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Im Falle einer Doppelimmatrikulation ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur für beide Studiengänge möglich.

§ 6 Parallelstudium

(1) Ein Studierender, der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist, kann gleichzeitig in einem weiteren Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(2) Für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation in einem Parallelstudium gelten die Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7 Mehrfachimmatrikulation

(1) Studierende können an verschiedenen Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg immatrikuliert werden (Mehrfachimmatrikulation), wenn die für den angestrebten Abschluß gewählten Teilstudiengänge nicht alle an einer Hochschule angeboten werden, nur einzelne Abschnitte eines Teilstudienganges an einer Hochschule studiert werden können oder der Studierende aus fachlichen Gründen andere Ausbildungsvarianten nutzen möchte. Die Immatrikulation für denselben Teilstudiengang an zwei oder mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.

(2) Die Mehrfachimmatrikulation ist vom zuständigen Prüfungsausschuß zu genehmigen.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation in einen Teilstudiengang im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation durch Studierende anderer Hochschulen ist während der bekanntgegebenen Fristen nach § 2 dieser Ordnung im Studentensekretariat der Universität Potsdam zu stellen.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation sind neben den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 12 dieser Ordnung genannten Nachweisen vorzulegen:

- die Studienbescheinigung/en der Hochschule/n, an der/denen die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits für einen Teilstudiengang eingeschrieben ist,
- die Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2,
- erforderlichenfalls der Nachweis der Krankenversicherung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, sofern nicht geklärt wird, daß der Nachweis an einer anderen Hochschule zu erbringen ist,
- der Nachweis der Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren.

(5) Studentenschafts- und Studentenwerksgebühren sind an der Hochschule zu entrichten, an der der Studierende sich für den ersten Teilstudiengang eingeschrieben hat. An jener Hochschule übt er auch seine Mitgliedschaftsrechte aus. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.

(6) Die oder der Mehrfachimmatrikulierte erhält Studieren-

denausweis, Studienbescheinigungen und Studienbuch der Universität Potsdam.

(7) Die Beantragung einer Beurlaubung ist für Mehrfachimmatrikulierte nur für den gesamten Studiengang möglich und ist bei den in die Teilstudiengänge immatrikulierenden Hochschulen gesondert vorzunehmen.

(8) Die Immatrikulation in Teilstudiengänge der Fernuniversität - Gesamthochschule Hagen im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation ist bei ordnungsgemäßer Immatrikulation an der Universität Potsdam nach Maßgabe von Absatz 2 möglich. Die Anerkennung dort erworbener Abschlüsse obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuß an der Universität Potsdam.

§ 8 Nebenhörer (Zweithörer)

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des HRG können nach Maßgabe der Kapazitäten auf Antrag als Nebenhörerin oder Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen insbesondere in ihrem Fach/in ihren Fächern zugelassen werden. Entsprechende formgebundene Anträge sind an das Studentensekretariat zu richten. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Die Teilnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörerinnen und Nebenhörer an der Universität Potsdam immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf nicht den Abschluß in einem Teilstudiengang ausmachen. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.

(4) Die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist in jedem Semester erneut zu beantragen und wird bescheinigt. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller als Haupthörerin oder Haupthörer eingeschrieben ist, einzureichen.

§ 9 Besondere Studiengänge

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Fach-, Fachhochschul- oder Hochschulstudium und Bewerberinnen oder Bewerber, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben und damit die Aufnahmevoraussetzungen des § 30 BbG/HG erfüllen, können zur Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an der Universität einen Antrag auf Immatrikulation

für ein postgraduales Studium (Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudium) oder weiterbildendes Studium gemäß § 10 Abs. 5 und 7 sowie § 20 BbgHG stellen.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzungen regeln die Ordnungen dieser Studiengänge.

(3) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

(4) Für Studierende, die nach Absatz 1 eingeschrieben sind, gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 10 Promotionsstudium

(1) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen können die Immatrikulation als Promotionsstudierende beantragen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen als Doktorandin oder Doktorand laut Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät erfüllen.

(2) Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- die beglaubigte Kopie des Hochschulabschlußzeugnisses,
- eine Darstellung des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeit,
- die Angabe des Forschungsgebietes und eine schriftliche Betreuererklärung,
- der Nachweis der Anzeige beim Fakultätsrat,
- der Nachweis über die Krankenversicherung,
- der Nachweis über die Zahlung des Studentenwerksbeitrages.

(3) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung, insbesondere §§ 1 bis 4 und 13 bis 16, sinngemäß.

(4) Habilitanden können auf Grundlage der zutreffenden Habilitationsordnung als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Studierende sind verpflichtet, dem Studentensekretariat bzw. dem Akademischen Auslandsamt erforderlichenfalls unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. die Immatrikulation an einer anderen Universität.

§ 12 Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Antragstellende als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, die an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie

müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 BbgHG nachweisen. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Von den Gasthörerinnen und Gasthörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 7 dieser Ordnung erhoben.

(3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gasthöregebühr nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende mit Hochschulzugangsberechtigung und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, die den Hochschulzugang nach § 30 Abs. 3 BbgHG anstreben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren befreit.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Gasthörerinnen und Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Haupt- und Nebenöhrerinnen bzw. Nebenöhrer der Universität Potsdam nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, daß diese im Rahmen der Gasthörschaft erworben wurde erhalten. Für Gasthörerinnen und Gasthörer am Sprachenzentrum der Universität ist die Teilnahme an UNICERT-Prüfungen möglich, wenn die Voraussetzungen laut Prüfungsordnung gegeben sind.

(6) Der Antrag auf Gasthörschaft ist schriftlich im Studentensekretariat zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gasthöregebühr beizufügen.

(7) Wird dem Gasthörantrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Gasthörausweis.

(8) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester neu zu beantragen.

§ 13 Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges ist beim Studentensekretariat der Universität Potsdam innerhalb der Rückmeldefrist mit dem entsprechenden Formblatt zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang oder Teilstudiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragt, ist der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.

(2) Für den Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

(3) Wird der Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester

beantragt, ist die von der zuständigen Stelle vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester vorzulegen.

(4) Liegen die dem Antrag auf Wechsel beizufügenden Bescheide über eine Einstufung in ein Fachsemester bzw. über die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum nächsten Semester noch nicht vor, ist bei der Rückmeldung zunächst eine Erklärung über den beabsichtigten Wechsel einzureichen.

§ 14 Rückmeldung

(1) Jeder immatriulierte/beurlaubte Studierende, der beabsichtigt, sein Studium an der Universität Potsdam fortzusetzen, hat sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung ist schriftlich mit der durch das Studentensekretariat bei der Immatrikulation oder letzten Rückmeldung ausgehändigten Rückmeldeerklärung zu beantragen.

(2) Die Rückmeldefrist wird wie folgt festgelegt:

- für das jeweilige Sommersemester vom 15.01. bis 15.02. des Jahres (Ausschlußfrist),
- für das jeweilige Wintersemester vom 15.06. bis 15.07. des Jahres (Ausschlußfrist).

(3) Eine Rückmeldung nach diesen Fristen gilt als verspätet. Es ist eine Verwaltungsgebühr laut Gebührenordnung der Universität zu entrichten.

(4) Die Rückmeldeerklärung ist persönlich zu unterschreiben. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- der Nachweis über die Entrichtung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität, einschließlich der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge;
- erforderlichenfalls für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben;
- bei Änderung der Krankenkassen-Versicherungsverhältnisse eine neue Versicherungsbescheinigung;
- erforderlichenfalls (spätestens zur Rückmeldung zum 3. Fachsemester) der Antrag auf Fächerkombination im Magisterstudium bzw. eine Bescheinigung über die Absolvierung von Propädeutika;
- erforderlichenfalls ein Antrag auf Studiengangwechsel oder Teilstudiengangwechsel;
- erforderlichenfalls die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über eine Fachsemester-Einstufung;
- erforderlichenfalls eine Erklärung über eine ausstehende Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang;
- bei ausländischen und staatenlosen Studierenden erforderlichenfalls Nachweis der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zum Studium an der Universität Potsdam.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(5) Der Studierende erhält nach der Rückmeldung:

- einen Studierendenausweis für das eingeschriebene Semester,
- ein Studienbuchblatt,
- Studienbescheinigungen,
- eine Rückmeldeerklärung für das nächste Semester.

§ 15 Beurlaubung

(1) Ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester, in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester und während der Dauer des Studiums eines Studienganges nicht über vier Semester hinaus zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Semester an der Universität Potsdam ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nach Aufnahme des Studiums ein. Der Antrag ist bei der Rückmeldung gemäß § 14 dieser Ordnung zu stellen.

(2) Eine Beurlaubung über den Zeitraum von maximal vier Semestern während der Dauer eines Studienganges hinaus ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist);
- ein dem Studienziel dienender Studienaufenthalt oder ein Praktikum im In- und Ausland, sofern diese nicht Bestandteil der Studienordnung sind;
- Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Universität Potsdam oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- eine Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub.

(3) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Es besteht aber das Recht, eine in der Studienordnung vorgeschriebene praktische Tätigkeit zu absolvieren. Die anderen Rechte, insbesondere das Recht und gegebenenfalls die Pflicht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, besteht fort. Die Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Eine Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühren erfolgt nicht.

(4) Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Im Falle einer Krankheit soll die Gesamtdauer der Beurlaubung 5 Jahre nicht überschreiten.

(5) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt, es sei denn, Studienaufenthalte im Ausland können als Studienleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuß.

(6) Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung setzt eine Rückmeldung entsprechend § 14 dieser Ordnung voraus.

(7) Das Fortbestehen einer Beurlaubung um ein weiteres Semester muß jeweils im Rückmeldezeitraum im Studentensekretariat erneut beantragt werden. Dabei sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(8) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Diese Beurlaubung wird auf die ersten vier Urlaubssemester nicht angerechnet.

§ 16 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Potsdam. Wird die Exmatrikulation von der Universität Potsdam wegen Nichtrückmeldung des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

(2) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf das Ablegen von Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnung erhalten.

(3) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studierendenausweis,
- Studienbescheinigungen.

(5) Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der Universität eingeht. Enthält der Antrag keinen Exmatrikulationszeitpunkt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Wird die Exmatrikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit wirksam, wird das betreffende Semester als nicht begonnen gezählt.

(6) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgehändigt.

§ 17 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- er eine Abschlußprüfung endgültig bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat, sofern er nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweist;
 - er mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist;
 - die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht entrichtet werden.

- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat;
 - der Studiengang, für den er eingeschrieben ist nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß er sein Studium an einer anderen Hochschule fortführen kann.

§ 18 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor verantwortlich. Sie werden von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Universität Potsdam für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 15. Juli 1992 (AmBek. UP S. 21) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Ordnungen der Universität auf die Regelung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 15. Juli 1992 Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.